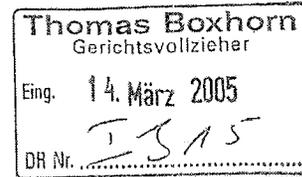


EXHIBIT 2

- Ausfertigung -

Landgericht Braunschweig

Geschäfts-Nr.:
9 O 683/05 (132)



Beschluss

In Sachen

Apple Computer Inc., gesetzlich vertreten, 1 Infinite Loop, Cupertino,
USA 95014 Kalifornien,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte CMS Hasche Sigle,
Theodor-Heuss-Ring 19-21, 50668 Köln,
Geschäftszeichen: Has-Me-ch-02534-03

gegen

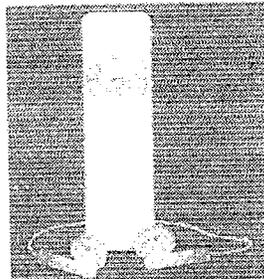
Luxpro Corporation 3 F, No. 39, Alley 20, Lane 407, Sec. 2, Tiding Blvd.,
RC 114 Taipei, Taiwan,
z. Zt. CeBIT (Hannover) Halle 24, Stand C 24

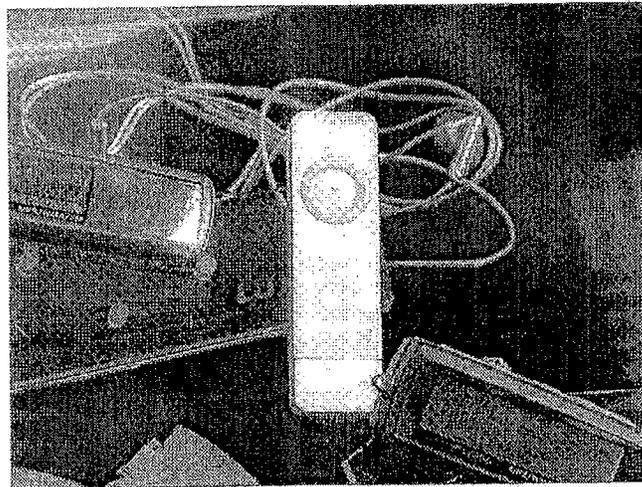
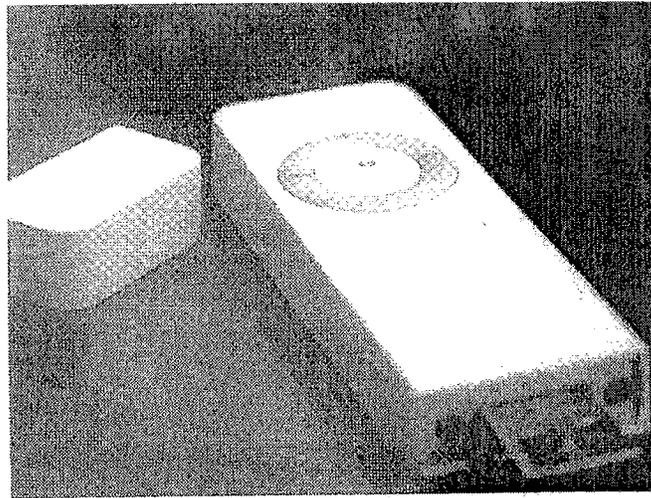
Antragsgegnerin

erlässt die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig - wegen Dringlichkeit des Falles ohne vorherige mündliche Verhandlung und durch den Kammervorsitzenden allein - folgende

einstweilige Verfügung:

1. Der Antragsgegnerin wird untersagt, untersagt im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs MP3-Player anzubieten, feilzuhalten und/oder zu veräußern und/oder anbieten, feilhalten und/oder veräußern zu lassen, wenn dies wie nachstehend wiedergegeben geschieht:





2. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung wird der Antragsgegnerin Ordnungshaft von bis zu 6 Monaten oder ein Ordnungsgeld von bis zu 250.000,-- Euro angedroht; an die Stelle des Ordnungsgeldes tritt bei Nichtbeitreibbarkeit Ordnungshaft. Ordnungshaft ist zu vollziehen an dem der Antragsgegnerin.
3. Es wird angeordnet, dass die Antragsgegnerin sämtliche in ihrem Besitz befindlichen MP3-Player „Super-Shuffle“ gem. Ziff. 1) an einen von der Antragsstellerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher zum Zwecke der Sequestration herauszugeben hat.
4. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

5. Der Streitwert wird auf 100.000,00 € festgesetzt.
6. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, zu dem beigefügten Kostenfestsetzungsantrag binnen drei Wochen ab Zustellung Stellung zu nehmen.
7. Wegen des Kostenerstattungsanspruchs betreffend die festzusetzenden Kosten in Höhe von 3.095,00 Euro wird der dingliche Arrest in das gesamte Vermögen der Antragsgegnerin angeordnet. Die Vollziehung des Arrestes wird durch Hinterlegung durch die Antragsgegnerin in Höhe von 3.095,00 Euro gehehmt.

Gründe:

Mit der Antragschrift, auf die verwiesen wird, hat die Antragstellerin Tatsachen glaubhaft gemacht, die sowohl den Verfügungsanspruch als auch den Verfügungsgrund bejahen lassen.

Der begehrte Unterlassungsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 3, 4 Nr. 9 UWG sowie aus Art. 19, 89 GGVO.

Der Herausgabeanspruch dient der Sicherung des Vernichtungsanspruches.

Die Ordnungsmittellandrohung hat ihre Grundlage in § 890 ZPO.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Der Streitwert war gem. § 12 b, Abs. 1 GKG, § 3 ZPO festzusetzen.

Der begehrte dingliche Arrest ist gemäß § 917 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 ZPO zu erlassen. Ein dinglicher Arrest ist insbesondere zur Sicherung des Anspruches auf Kostenerstattung zulässig, sofern, wie im vorliegenden Fall, das Unterliegen der Antragsgegnerin in einem Hauptverfahren wahrscheinlich ist (Zöller ZPO 24 A. § 916, Rn. 8). Der Arrestgrund ergibt sich aus § 917 Abs. 2 ZPO, wenn – wie hier – ohne den Arrestbefehl im Ausland vollstreckt werden müsste, ohne dass die Voraussetzungen des § 917, Abs. 2, S. 2 ZPO vorliegen.

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, dem Gericht binnen drei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses einen in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Damit kann eine durch die Notwendigkeit von Übersetzungen teure Zustellung im Wege der internationalen Rechtshilfe vermieden werden. Ohnehin würde der Antragsgegnerin bei der nächstfolgenden förmlichen Auslandszustellung eine entsprechende Auflage gemacht werden. Gem. §184, Abs. 1, S. 1 ZPO ist eine entsprechende Anordnung nur bei einer förmlichen Zustellung gem. § 183, Abs. 1 Nr. 2 (Ersuchen einer Behörde) oder § 183, Abs. 1, Nr. Nr. 3 (Ersuchen des Auswärtigen Amtes) möglich.

Braunschweig, den 14.03.05
Landgericht, 9. Zivilkammer

Dr. Meyer
Vorsitzender Richter am Landgericht

Ausgefertigt
Braunschweig, 14.03.05
[Handwritten Signature]
Winsemann, Justizobersekretärin
- als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



es
elerf
abe
rer

Bitte stets angeben DR I 315/05

Geschäftsnummer

GV Bodern
Friesenstr. 14
30151 Hannover



Im Auftrag d. Gläubig

Apple Computer Inc.
1 Infinite Loop.
95014 Cupertino, Kalifornien

vertreten durch

Rechtsanwälte
CMS Hasche Sigle
Theodor-Heuss-Ring 19-21
50668 Köln

Kostenrechnung nach dem GvKostG (KV=Kostenverzeichnis)

| | |
|-------------------------|------------------|
| A. Gebühren | |
| Gebühren KV 100.101.604 | 7,50 EUR |
| B. Auslagen | |
| Dokum.-paus. KV 700 | 2,00 EUR |
| Wegegeld KV 711 | 2,50 EUR |
| Pauschale KV 713 | 3,00 EUR |
| Gesamtsumme | 15,00 EUR |

Zustellungsadressat

Luxpro Corporation 3 F
No. 39, Alley 20, Lane 407, Sec. 2 Tidiv
RC 114 Taipei Taiwan

Zustellungsurkunde

Beglaubigte Abschrift des hiermit verbundenen Schriftstückes
„einstweilige Verfügung“ habe ich heute

- Adressaten Firmeninhaber(in) gesetzliche(n) Vertreter(in) *Hr. J...*
 gewälkürte(n) Vertreter(in) nach Vorlage d. Vollmachtsnachw. *Fr. J...*
 weises selbst in der Wohnung dem Geschäftslokal
 meinem Geschäftslokal der Gemeinschaftseinrichtung
 an folgendem Ort *Lebi Hannover* übergeben.

Ersatzzustellung: *Halle 24* *Laa Fran*

- an Beschäftigten bei Behörden, Firmen, Vereine usw.:
 Da ich in dem Geschäftslokal den Adressaten d. Vorsteher(in)
 d. gesetzl. Vertreter(in)
 d. vertretungsberech. Mitinhaber(in) persönlich nicht
 angetroffen habe, dort d. beim
 Adressaten beschäftigten Herrn/Frau _____
 übergeben.
- an Familienangehörige, Mitbewohner etc.: Da ich d.
 Adressaten in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort d.
 erwachs. Familienangehörigen Ehefrau Ehemann eingetr.
 Lebensgef. Sohn Tochter Vater Mutter bei der Familie als
 beschäftigte(n) Erwachsene(n) Herrn/Frau d.
 erwachs. ständige(n) Mitbewohner(in)
 d. gesetzl. Vertreter(in) _____
 übergeben.
- in der Gemeinschaftseinrichtung, Leiter, Vertreter etc.:
 Da ich d. Adressaten in der Gemeinschaftseinrichtung nicht
 angetroffen habe, dort d. Leiter(in) der Einrichtung d. dazu
 nachweislich ermächtigten Vertreter(in) d. Leiter(in) d. gesetzl.
 Vertreter(in) _____ übergeben.

- durch Einlegung:
 Da ich d. Adressaten in der Wohnung nicht angetroffen habe
 und die Zustellung an eine(n) erwachsene(n) Familienange-
 hörige(n) oder an eine(n) erwachsene(n) Mitbewohner(in)
 oder an eine in der Familie beschäftigte Person nicht
 ausführbar war, in einen zu der Wohnung
 Da ich d. Firmeninhaber(in) gesetzlichen(n) Vertreter(in)
 selbst in dem Geschäftslokal nicht angetroffen habe und die
 Zustellung an eine im Geschäftslokal beschäftigte Person
 nicht ausführbar war, in einen zu dem Geschäftsraum
 gehörenden Briefkasten oder in eine sichere, vom Adressaten für
 den Postempfang eingerichtete Vorrichtung eingelegt.
 Das Datum der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem
 Umschlag des zuzustellenden Schriftstückes vermerkt.

- durch Niederlegung:
 Da kein Briefkasten bzw. keine für den Postempfang
 eingerichtete Vorrichtung vorhanden ist,
 Da der Briefkasten bzw. die für den Postempfang eingerichtete
 Vorrichtung nicht für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist,
 habe ich die Sendung bei d. Geschäftsstelle beim Amtsgericht
 Hannover:
 niedergelegt
 Über die Niederlegung habe ich eine an den Adressaten gerichtete
 schriftliche Mitteilung
 in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben
 an der Tür der Wohnung des Geschäftsraumes
 der Gemeinschaftseinrichtung
 befestigt
 Das Datum der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem
 Umschlag des zuzustellenden Schriftstückes vermerkt

- Verweigerte Annahme:
 Da der Adressat Ersatzempfänger, nämlich _____ die
 Annahme der Sendung unberechtigt verweigerte, habe ich diese
 in der Wohnung dem Geschäftslokal zurückgelassen
 nach Belehrung an d. Absender/Auftraggeber zurückgesandt,
 da keine Wohnung / kein Geschäftsraum vorhanden war

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich auf dem
 Umschlag der Sendung / dem Schriftstück vermerkt.

Luxpro - Hannover
 14.03.05
 15 Uhr 30 Min. (nur auf Verlangen)

